

Stand: 03.08.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für unsere sämtlichen Angebote, insbesondere die Fertigung von Gussteilen und sonstiger Produkte aller Art sowie für sonstige Geschäfte und Leistungen. Im Folgenden werden wir als Olbersdorfer Guß GmbH auch AN (Auftragnehmer) und der Besteller AG (Auftraggeber) genannt, gleichgültig, ob es sich um Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienstverträge handelt. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch für alle gleichartigen künftigen Verträge zwischen den Parteien, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Mit Abgabe einer Bestellung, auch in mündlicher oder fernmündlicher Form, erkennt der AG diese AGB als verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder sie sonst einvernehmlich schriftlich vereinbart werden. Dieses Erfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN in Kenntnis der AGB des AG die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zur Geltung der AGB des AG. Eine solche Ausnahmeregelung durch unsere schriftliche Zustimmung bzw. Vereinbarung der Geltung der AGB des AG gilt jeweils nur für die konkrete Bestellung, nicht aber für Folgeaufträge.

§ 2 Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

- (1) Sofern der AG uns bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigt, basiert unser Angebot auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochenen Themen für das vom AG angefragte Produkt keine Relevanz haben, es sei denn, der AG hat uns entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, ist der AG verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, bevor wir eine Verpflichtung gegenüber dem Besteller eingehen.

Gibt es in der Anfrage nicht genannte Anforderungen hinsichtlich

- (a) der Verpackung und Anlieferung des Produkts beim AG (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);
- (b) des Handlings des Produkts beim AG (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);
- (c) der Lagerung des Produkts beim AG (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit eines Produkts);
- (d) der Produktion beim AG;
- (e) der Anforderungen an das Produkt im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit);
- (f) der Einflüsse des Produkts auf seine Systemumgebung;
- (g) der Einflüsse der Systemumgebung auf das Produkt;
- (h) zeitlicher Faktoren wie z. B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation;
- (i) der Einflüsse des Gesamtsystems auf das Produkt;

- (j) der Einflüsse des Produkts auf das Gesamtsystem;
- (k) Einflüssen der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. unreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);
- (l) Einflüssen rechtlicher Bestimmungen, soweit sie dem AG bekannt sind;
- (m) Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z. B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, Rüttel-, Schüttel-, Vibrationsbewegungen);
- (n) Einflussfaktoren, die sich aus dem beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;
- (o) Einflussfaktoren, die hinsichtlich der Umgebung des Gesamtsystems des AGs, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehören, Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer haben können;
- (p) Abweichungen des AGs beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel;
- (q) Anforderungen an das von AN zu liefernde Produkt innerhalb des Weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung;
- (r) Anforderungen hinsichtlich mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling, die eine Modifikation des Produkts erforderlich machen können;
- (s) Erforderlichkeit von bestimmten Schnittstellenparametern für die Validierung, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethode und Prüf-mittel;
- (t) Kenntnis des AGs von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen, die von den üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen abweichen?

- (2) Abweichend zu IATF 16949 (in Fassung vom 1.10.2016), Abschnitt 8.4.2.2, und IATF 16949, Abschnitt 8.6.5, vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom AG genannten Bestimmungsländern verpflichtet ist. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich den AG.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Fertigungs- und Liefermöglichkeit sowie Zwischenverkauf sind in jedem Falle vorbehalten. Kostenvorschläge sind keine Angebote.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den AG, die mündlich, in Schrift- oder Textform (z.B. als Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen kann, gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung anzunehmen.
- (3) Annahmeerklärungen des AN werden in Schrift- oder Textform als Auftragsbestätigungen erklärt. Die Annahme durch den AN kann auch stillschweigend durch Ausführung des Auftrags oder Auslieferung der Ware an den AG erklärt werden.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Olbersdorfer Guß GmbH

- (4) Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen oder die in unseren Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauchs- und Leistungsangaben sowie Verweisungen auf DIN-Normen sind unverbindlich und nur branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind.

Abänderungen und Verbesserungen an den in den unverbindlichen Angeboten enthaltenen Produkten, insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung, bleiben dem AN vorbehalten. Auch Abänderungen an den vertraglich verbindlich vereinbarten Spezifikationen sind dem AN vorbehalten, soweit es sich um handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen handelt.

- (5) An sämtlichen dem AG überlassenen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. AN und AG schließen eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ab, in der die Einzelheiten zur Überlassung von vertraulichen Unterlagen geregelt sind.
- (6) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom AG zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Wurden diese elektronisch an uns versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde. Technische Beratungen sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Sie sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich als Vertragsgegenstand gekennzeichnet sind und schriftlich erfolgen. Sie entheben den AG nicht von der Verpflichtung zu einer sach- und fachgemäßen Verwendung der Produkte des AN.

§ 4 Schriftform

- (1) Für den Umfang der Lieferung und weitere Vertragsinhalte ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen grundsätzlich nicht bei Ausstellung der Auftragsbestätigung. Spätere Abreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Dies gilt insbesondere für die Abänderung dieser Klausel.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, das heißt in Schrift – oder Textform, abzugeben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die den Angeboten und Auftragsbestätigungen zugrundeliegenden Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Kosten für Verpackung und Transport sowie für Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, bei Exportlieferungen darüber hinaus alle Arten von Steuern, Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des AG und sind nicht in den o.g. Preisen beinhaltet. Bei Ersatzteilen verstehen sich die Preise ohne Einbau.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen nach der Lieferung der Ware beziehungsweise Abnahme innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu leisten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Kosten im

Zusammenhang mit der Zahlung trägt der AG. Ein Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der AG ohne weiteres in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, derzeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
- (4) Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Unsere Forderung ist erst an dem Tag erfüllt, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, ohne mit Rückbelastungsansprüchen rechnen zu müssen. Einzugskosten, Diskont- und Wechselspesen sowie Zinsen gehen stets zulasten des AG und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Für Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge und sonstige Langfristverträge gilt § 9 dieser AGB.
- (6) Der AN hat das Recht, seine Forderungen gegen den Abnehmer an einen Dritten abzutreten.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- (1) Dem AG stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Für sämtliche Rechte und Forderungen des AG gegen den AN ist die Abtretung oder sonstige Übertragung auf Dritte ohne vorherige Zustimmung des AN ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen und Rechte. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt.

§ 7 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, Teillieferungen

- (1) Eine Liefer- oder Leistungszeit ist nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurde. Nicht verbindlich vereinbarte, sondern lediglich in Aussicht gestellte Liefer- und Leistungszeiten werden nach Möglichkeit eingehalten.
- (2) Voraussetzung für die Einhaltung einer Liefer- oder Leistungszeit ist, dass im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung alle technischen und/oder organisatorischen Einzelheiten des Auftrags verbindlich feststehen. Bei Werkleistungen beginnt eine vereinbarte Leistungszeit nicht vor Übergabe oder ungehinderter Freigabe des Werkleistungsobjektes. Dazu bedarf es der Mitwirkung des AG. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht, verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend der vom AG verursachten Verzögerung. Durch vom AG gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen werden Lieferfristen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom AG freigegeben werden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
- (3) Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft oder der Tag der Absendung, je nachdem, was vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Sind wir in Verzug geraten, so kann der AG nur einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,3% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Olbersdorfer Guß GmbH

jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem AG gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Im Übrigen gilt für die Haftung des AN § 12 dieser AGB.

- (5) Der AN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die er nicht zu vertreten hat. Dazu gehören z.B. Betriebsstörungen jeder Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen oder die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts (Selbstbelieferungsvorbehalt). Zu den nicht vorhersehbaren Ereignissen gehören auch z.B. Ausschuss und Nachbehandlung und ähnliche Umstände, die dem AN die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Der AN wird den AG hierüber unverzüglich informieren und, wenn möglich, gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Der AN ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem AN vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse dem AN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag (ganz oder teilweise) berechtigt.
- (6) Der AN ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem AG hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, der AN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Änderungswünsche des AG verlängern die Lieferfrist, bis AN alle technischen Fragen und die Machbarkeit der Änderungen geprüft hat. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben für die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann der AN andere Aufträge vorziehen und abschließen. AN ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- (8) Wünscht der AG, dass Prüfungen vom AN durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht vor Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des AG.
- (9) Soll eine Lieferung anhand eines vom AN erstellten Musters erfolgen, so hat der AG dieses Muster im Werk von AN unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht, so gilt das Muster als freigegeben. Der AN ist dann berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des AG einzulagern.

§ 8 Erfüllungsort und Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AN. Dies gilt auch, wenn der AN sich ausnahmsweise zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet hat. Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe oder bei Annahmeverzug des AN auf den AG über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Auf Wunsch und Kosten des AGs werden die Waren durch den AN gegen Transportschäden und Abhandenkommen versichert.
- (4) Bei Annahmeverzug des AG geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens in dem Moment auf den AG über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der AN dies dem AG angezeigt hat.
- (5) Der AG ist verpflichtet, die als versandbereit gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen. Unterlässt er dies, ist der AN berechtigt, die Ware nach eigener Wahl entweder auf Kosten und Gefahr des AG zu versenden oder zu speditionsüblichen Bedingungen auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern.
- (6) Kommt der AG schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige (Mitwirkungs-)Pflichten, ist der AN berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt zu verlangen.

§ 9 Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge

- (1) Folgende Klausel gilt insbesondere bei Sukzessivlieferungsverträgen sowie bei sonstigen vereinbarten Teillieferungen, Serienlieferungen und Lieferungen auf Abruf und sonstigen Dauerschuldverhältnissen.
- (2) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.
- (3) Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5 % u. a. durch Lohnsteigerungen, Energiepreissteigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so kann der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenanteil entsprechend der Kostenänderung angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages erfolgten. Der Anspruch auf Preisanpassung wird fällig in dem Moment, in dem eine Partei die Preisanpassung schriftlich fordert. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Preisanpassung keine Einigung, können wir den Vertrag insgesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, dürfen wir auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des AG nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der AG die Kosten der Bemusterung.
- (4) Unsere Preise sind anhand der zwischen AG und AN vereinbarten Bestellmengen vom AN kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich die Kalkulation des AN nach der vereinbarten, für einen bestimmten Zeitraum erwarteten Bestellmenge (Zielmenge). Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so ist der AN berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen. Wird die Bestell- oder Zielmenge einvernehmlich überschritten, so kann der AG eine angemessene Preisreduzierung verlangen, sofern er dies mindestens 2 Monate vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich anzeigt. Die Höhe der Preiserhöhung oder -reduzierung wird nach den Kalkulationsgrundlagen des AN ermittelt.
- (5) Bei Lieferverträgen auf Abruf hat uns der AG, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 2

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Olbersdorfer Guß GmbH

Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den AG verursacht sind, gehen zu seinen Lasten. Dabei ist die Kalkulation des AN maßgebend.

§ 10 Mängelhaftung, Prüfverfahren

- (1) Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den AG oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Die in Prospekten und Katalogen o.ä. enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (3) Soweit die Beschaffenheit im Einzelfall nicht vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Eine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendung wird von uns nicht übernommen. Es wird insbesondere keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt. Der AG kann sich nur dann auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck berufen, wenn wir diesen mit ihm ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) haften wir nur, sofern der AG uns darauf hingewiesen hat, dass diese für ihn kaufentscheidend sind.
- (4) Die Mängelansprüche des AGs setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem AN hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der AG offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) unverzüglich, das heißt innerhalb von 10 Arbeitstagen, ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des AN für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (5) Wird zur Prüfung der Mangelfreiheit eine Abnahme und/oder Erstmusterprüfung vereinbart, sind dabei in der Vereinbarung gleichzeitig Umfang und Bedingungen festzulegen. Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme oder die Erstmusterprüfung im geschäfts- und branchenüblichen Umfang und nach den geschäfts- und branchenüblichen Bedingungen und Vorgaben statt. Die spätere Rüge von Mängeln ist ausgeschlossen, die bei der Abnahme oder Erstmusterprüfung hätten festgestellt und gerügt werden können.
- (6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der AN zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des AN, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Der AN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (8) Der AG hat dem AN die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der AG dem AN die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der AN ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Von den angemessenen Kosten für einen erforderlichen Aus- und erneuten Einbau ersetzt der AN nur 10%. Aufwendungen, die nicht zur Nacherfüllung erforderlich sind, werden nicht vom AN ersetzt.
- (9) Werden auf Verlangen des AG noch vor Abschluss der Prüfung der Einstandspflicht des AN für den geltend gemachten Mangel, welche binnen angemessener Zeit durchzuführen ist, ersatzweise Waren an den AG geliefert, ist der AN berechtigt, die hierfür entstehenden Kosten dem AG in Rechnung zu stellen. Ein Anerkenntnis einer Einstandspflicht für Mängel durch den AN ist mit dieser ersatzweisen Warenlieferung nicht verbunden. Sobald und soweit sich herausstellt, dass der AN zur Mängelhaftung verpflichtet ist, werden dem AG diese Kosten gutgeschrieben.
- (10) Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens kann der AN vom AG die daraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den AG nicht erkennbar.
- (11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom AG gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder diese Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der AG vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (12) Hat der AN unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der AG dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den AG nicht von Interesse ist.
- (13) Ansprüche des AG auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (14) Keine Mängelansprüche bestehen, soweit der AG ohne Zustimmung des AN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Erschwert der AG durch Änderungen des Liefergegenstands, die er ohne Zustimmung des AN vorgenommen hat, die Mängelbeseitigung, hat der AG die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (15) Es wird vermutet, dass es sich um keinen bei Übergabe vorliegenden Mangel handelt und somit der AG keine Mängelansprüche hat, wenn der AN substantiiert darlegt, dass der AG Betriebs- und Wartungsanweisungen des AN nicht befolgt hat, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Dem AG steht es offen, den Nachweis des Gegenteils zu erbringen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Olbersdorfer Guß GmbH

- (16) Der AG hat keine Mängelrechte bei Verbrauchs- und Verschleißteilen, soweit nicht eine Haftung des AN nach § 12 dieser AGB besteht.
- (17) Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den AG oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen liegt in der Regel kein Mangel vor, aufgrund dessen Mängelrechte des AG bestehen.
- (3) Die sich aus vorstehendem Absatz (§ 12 Abs. 2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben (Organe, sonstige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen).
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des AG wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- (5) Im Fall des Verzugs des AN gilt für die Höhe des Ersatzes des Verzugs Schadens § 7 Abs. 4 dieser AGB.

§ 11 Haftung des Auftraggebers für Verletzungen von Rechten Dritter

- (1) Der AG steht dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Konstruktion, und in Folge der Übergabe von Unterlagen oder Fertigungseinrichtungen an uns keine Eigentums-, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der AG hat uns von Ansprüchen Dritter aus Verletzung derartiger Rechte und den Rechtsverfolgungskosten auf Verlangen freizustellen.

- (2) Der AG verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns die Rechtsverteidigung zu überlassen. Wir sind berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

- (3) Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind

wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den AG und den Dritten einzustellen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

§ 12 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- (c) für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und
- (d) soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

§ 13 Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.

- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des AG, die gemäß § 12 Absatz 2 dieser AGB nicht ausgeschlossen werden, verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der AN behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenkosten (gesicherte Forderungen) vor.

- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der AG verpflichtet, das Vorbehaltseigentum auf seine Kosten gegen Eingriffe Dritter zu sichern sowie unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl zu Gunsten des AN zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls ist der AN berechtigt, auf Kosten des AG selbst entsprechende Versicherungen abzuschließen.

- (3) Der AG tritt hiermit etwaige Entschädigungs- und Regressansprüche gegen Dritte bzw. Versicherungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (4) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen. Der AG ist verpflichtet, den Pfandgläubiger auf das bestehende Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet hierfür der AG.

- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der AN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Kaufpreis nicht, darf der AN diese Rechte nur geltend machen, wenn der AN dem



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Olbersdorfer Guß GmbH

AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- (6) Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (7) Der AG ist bis auf Widerruf gem. unten § 14 Abs. 7 (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Der AG verpflichtet sich, die seinerseits unter Eigentumsvorbehalt gekauften Waren nur in der Weise weiter zu übereignen, dass wir Vorbehaltseigentümer bleiben. Dessen ungeachtet behalten wir uns einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor, sodass in dem Fall, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser erlischt, die daraus entstehende Forderung treten soll. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz nebst Zinsen und Kosten zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der AG verpflichtet sich, uns die Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen bleibt der AG neben uns bis zum schriftlichen Widerruf durch uns ermächtigt. Wir verpflichten uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 14 Abs. 5 dieser AGB geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des AG Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 15 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzugießende Teile

- (1) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrolllehren, die vom AG beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom AG beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Der AG haftet für die

technische richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der vom AG beigestellten Fertigungseinrichtungen, wir dürfen sie jedoch ändern, wenn uns dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.

- (2) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der AG.
- (3) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des AG können wir nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Frist zur Abholung auf Kosten und Gefahr des AG zurücksenden oder zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten.
- (4) Verlangt der AG die Herausgabe einer Fertigungseinrichtung, so verzichtet er damit gleichzeitig auf die Belieferung mit Teilen, für deren Herstellung wir die Fertigungseinrichtungen benötigen (zum Beispiel Serien- oder Ersatzteile). Der AN nimmt diesen Verzicht an.
- (5) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des AG angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Sie werden von uns für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt. Soweit abweichend von Satz 1 vereinbart ist, dass der AG Eigentümer der Einrichtungen wird, geht das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch die Vereinbarung unserer Aufbewahrungspflicht. Dieses Verwahrungsverhältnis kann vom AG frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung vor.
- (6) Setzt der AG während der Anfertigungszeit der Fertigungseinrichtungen durch uns die konkrete Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- (7) Kosten für Fertigungseinrichtungen werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart, mit Übersendung des Erstmusters oder, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.
- (8) Der AG räumt uns die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Rechte an etwaigen bestehenden Eigentumsrechten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten ein. Ansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten kann der AG nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte schriftlich hinweist, sie sich ausdrücklich vorbehält und soweit die Verletzung im Rahmen der Ausführung des Vertrages nicht unvermeidbar war. Im Übrigen gilt § 11 dieser AGB.
- (9) Entsteht bei der Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der AG entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.
- (10) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern. Sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des AG.
- (11) Die Zahl der Eingußteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

§ 16 Force Majeure und Rücktrittsrecht, Kündigung unbefristeter Verträge

- (1) Eine Partei haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag und ist berechtigt die Erfüllung

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Olbersdorfer Guß GmbH



ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, wenn und soweit diese Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen und von dieser nicht zu vertreten sind (insgesamt „Höhere Gewalt“), verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Ein Umstand höherer Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (sofern dieser Umstand außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegt und von dieser nicht zu vertreten ist): Maßnahme einer staatlichen Behörde (rechtmäßig oder unrechtmäßig), gerichtliche Verfügung oder Anordnung, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, weitreichende militärische Mobilisierung, Aufstand, Beschlagnahmung, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Einschränkungen der Stromversorgung, vollständiger oder erheblicher Ausfall der IT bzw. des IT-Netzwerks einer Partei und Verzögerungen der Lieferungen von Subunternehmern, die durch solche Umstände verursacht sind.

- (2) Sollte eine Partei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, macht diese Partei der anderen Partei so bald wie möglich schriftlich Mitteilung über das Eintreten und das voraussichtliche Ende dieser Umstände und informiert sie laufend über den jeweils aktuellen Stand der Bemühungen der betroffenen Partei, die Wirkung der Höheren Gewalt zu verhindern und/oder zu mildern. Kann der AG seine Pflichten aufgrund Höherer Gewalt nicht erfüllen, entschädigt er den AN für die Aufwendungen, die diesem für Lagerung und Schutz der Vertragsgegenstände entstehen.
- (3) Kann eine Partei eine Pflicht aus dem Vertrag aufgrund Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen nicht oder nicht vollständig erfüllen oder gerät sie aufgrund Höherer Gewalt mehr als 180 Tage in Verzug, kann jede Partei vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurücktreten. Hat der AN den Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt, beschränkt sich das Rücktrittsrecht des AG auf den nicht erfüllten Teil des Vertrags; in diesem Fall hat der AN Anspruch auf eine Vergütung des erfüllten Teils des Vertrags gemäß den vereinbarten Preisen der bereits gelieferten Vertragsgegenstände und sonstiger erbrachter Leistungen.
- (4) Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts wegen Höherer Gewalt bestehen nicht.
- (5) Unbefristete Verträge sind von uns mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn und soweit der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet hat (vertrauliche Informationen). Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere, vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten zugänglich zu machen. Dritte sind nicht Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe findet nur Anwendung auf Informationen, die nicht
 - (a) bereits allgemein bekannt sind;
 - (b) dem Vertragspartner bereits vorher vom anderen Vertragspartner oder dessen Vertretern auf nicht vertraulicher Basis gewährt worden waren;
 - (c) dem Vertragspartner von Dritten auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dass dem Vertragspartner bekannt war, dass dieser Dritte seinerseits

durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem anderen Vertragspartner verletzt hat.

- (3) Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.
- (4) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der vertraulichen Informationen und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

§ 18 Währung

Alle Zahlungen haben in EURO zu erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart.

§ 19 Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

- (1) Die Vertragserfüllung seitens des AN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere der EU Dual-Use Verordnung, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung, des US-Exportkontrollrechts, Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen insbesondere für sog. Rüstungs- und DualUse-Güter (nachfolgend zusammen „Außenwirtschaftsrecht“) entgegenstehen. Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.
- (2) Der AG verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, z.B. eine Reexportauflage, einzuhalten. Der AG verpflichtet sich ferner, die Lieferungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der AG ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an den AN zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.
- (3) Ist der AN an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.
- (4) Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist der AN berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt. Ebenso steht dem AG ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der AG vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn dem AG die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden aufgrund des ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Olbersdorfer Guß GmbH

§ 20 Datenschutz

Soweit eine Partei auf Wunsch der anderen Partei personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichten sich alle beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und werden entsprechende vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren. Der AG kann seine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Liegen dem AG die erforderlichen Erklärungen der Personen, deren Daten verarbeitet werden, nicht vor, ist er verpflichtet, uns darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Verstößt der AG gegen diese Pflichten, so stellt er uns von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen uns erheben. Die uns in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Im Übrigen werden die Parteien personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

§ 21 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (1) Ist der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des AN oder der Geschäftssitz der die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung des AN. Entsprechendes gilt, wenn der AG Unternehmer ist. Der AN ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Für diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem AN und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch für Verträge mit ausländischen Auftraggebern, die ihren Firmen- oder Wohnsitz im Ausland haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Internationales Einheitsrecht, insbesondere das UN-Kaufrecht, findet keine Anwendung.

§ 22 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.